



GEMEINDEAMT Stanz bei Landeck

6500 Bezirk Landeck / Tirol
Telefon 05442(6)4237

Stanz, am 27.04.1990

F R I E D H O F S O R D N U N G

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindegewaltsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBI. 33/1952, in der Fassung LGBI Nr. 13/1968 und LGBI 15/1981, sowie des § 28 der Tiroler Gemeindeordnung LGBI Nr. 4/1966, hat der Gemeinderat der Gemeinde Stanz b. Ldk. in seiner Sitzung vom 26.04.1990 folgende Friedhofsordnung beschlossen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Die Gemeinde Stanz b. Ldk. betreibt den bei der röm.-kath. Pfarr- kirche gelegenen Friedhof als Gemeindegewaltseinrichtung im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Der Altbestand des Friedhofes ist Eigentum der röm-kath. Pfarrkirche z. Hl. Peter u. Paul in Stanz. Der Neubestand des Friedhofes (Erweiterungsbau) ist Eigentum der Gemeinde Stanz b. Ldk.. Über die Berechtigung der Friedhofsverwaltung durch die Gemeinde besteht ein Bestandsvertrag zwischen der Pfarrei und der Gemeinde Stanz b. Ldk.
- § 2 (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde - (Friedhofsverwaltung).
- (2) Insbesondere hat die Gemeinde einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit ihren Personaldaten, sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen. Dieser Plan stellt einen Teil der Verordnung dar.
- (3) In den Plan und in die Kartei kann während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.
- § 3 (1) Für das Verfahren nach dieser Satzung ist - soweit es sich nicht um Gebührenangelegenheiten handelt - das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 in der jeweiligen geltenden Fassung anzuwenden.
- (2) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ist Friedhofsbehörde I. Instanz der Bürgermeister, II. Instanz der Gemeindevorstand.

- § 4 (1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Leichen, Leichenteilen und Aschenurnen von Personen, die
- a) bei ihrem Tode in der Gemeinde Stanz b. Ldk. ihren ordentlichen Wohnsitz hatten
 - b) im Friedhofssprengel tot aufgefunden wurden
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 9 (4) in einer Grabstätte hatten
- (2) Für die Bestattung anderer als der im Abs. 1 genannten Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung seitens des Gemeindevorstandes der Gemeinde Stanz b. Ldk.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

- § 5 (1) Der Friedhof ist durchgehend geöffnet; die Leichenhalle lediglich nach Bedarf.
- (2) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (4) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (5) An der Kirchenmauer dürfen keine Gedenksteine oder Gräber angebracht werden.
- § 6 Innerhalb des Friedhofes ist verboten:
- a) das Rauchen,
 - b) das Mitbringen von Tieren,
 - c) das Befahren des Friedhofsgeländes mit Fahrzeugen aller Art, soweit dies nicht von der Gemeinde besonders genehmigt wurde,
 - d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten;
 - e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen;
 - f) das Plakatierung und das Verteilen von Druckschriften jeder Art,
 - g) das Lärmen und Spielen.

- § 7 (1) Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.
- (2) Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

III. DIE EINTEILUNG DER GRABSTÄTTEN

- § 8 (1) Die Grabstätten werden eingeteilt in:
- a) Familiengräber mit einer Grabbreite von 90 cm (Außenkante Einfassungsstein)
 - b) Familiengräber mit einer Grabbreite von 140 cm (Außenkante Einfassungsstein)
 - c) Urnengräber

Zwischen den Grabstätten ist ein Zwischenraum von 40 cm einzuhalten.

Die Grabnummern 1- 3 sind für Priestergräber reserviert.

- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte können Parteiwünsche nur insoweit berücksichtigt werden, als sie einer geordneten Friedhofsgestaltung und Grabeinteilung nicht entgegenstehen.

IV. BENÜTZUNGSRECHT AN GRABSTÄTTEN

- § 9 (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfaßt das Recht:
- a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken, das Anpflanzen winterharter Sträucher und Bäume bedarf einer Bewilligung nach § 14 (1)
 - c) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen.
- (3) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt erst bei Bedarf durch Bescheid.

- (4) In einer Grabstätte können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
- a) Ehegatten,
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder, Geschwister,
 - c) Ehegatten der unter b genannten Personen.

§ 10 (1) Die Benützungsfrist für die Gräber beträgt einheitlich 20 Jahre. Nach Ablauf dieser Benützungsfrist verlängert sich das Benützungsrecht durch die Bezahlung der laufenden Grabgebühr um ein weiteres Jahr.

- § 11 (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Recht auf den Erben über.
- (3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt eine solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten ist das Einvernehmen zwischen denselben herzustellen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so steht das Nutzungsrecht dem Älteren zu.

- § 12 (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
- a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den das Benützungsrecht zugesichert wurde,
 - b) durch Verzicht oder Tod seitens des Nutzungsberechtigten sofern keine Eintrittsberechtigten nach § 11 der Friedhofsordnung innerhalb von sechs Monaten die Grabstätte beanspruchen,
 - c) durch Entziehung im Falle grober Vernachlässigung der Grabpflege oder Nichtbefolgung eines Instandsetzungsauftrages nach § 13 der Friedhofsordnung.
 - d) bei Nichtentrichtung der fälligen Grabgebühr trotz 2-maliger Mahnung durch die Abgabenbehörde.
- (2) Jeder Grabinhaber ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung Änderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich bekanntzugeben.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach und kann dadurch eine Zustellung an ihn nicht erfolgen, so erlischt das Nutzungsrecht im Falle des Abs. 1 lit. c) u. d) auch ohne vorherige schriftliche Verständigung.

- (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätte frei verfügen.

V. AUSGESTALTUNG UND ERHALTUNG VON GRABSTÄTTEN

- § 13 (1) Die Grabmäler, die neu errichtet werden, bzw. bestehende Gräber, die neu gestaltet werden, dürfen nur als schmiedeiserene Kreuze und mit einer Steinsockeleinfassung ausgeführt werden.
- (2) Die Gestaltung der Einfriedungen oder sonstiger baulicher Anlagen bestimmt der Gemeinderat.
 - (3) Die Grabstätten sind von den Nutzungsberechtigten binnen 6 Monaten mit einem Grabmal zu versehen und in ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
 - (4) Unter Androhung der Ersatzvornahme oder der Aufkündigung des Benützungsrechtes sind die betroffenen Nutzungsberechtigten aufzufordern, ihrer Instandhaltungspflicht nachzukommen.
 - (5) Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten ohne vorherige Ankündigung Sicherungsmaßnahmen, wie das Umlegen von Grabsteinen, treffen.
 - (6) Anlässlich von Graböffnungen sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, zu dulden, daß die ihnen zugewiesenen Grabstätten zur zeitweiligen Ablagerung von Erdmaterial abgedeckt werden und das Benützungsrecht vorübergehend eingeschränkt wird. Dadurch entstehende Schäden an Grab- u. Grabschmuck sind vom Verursacher wiedergutzumachen.
- § 14 (1) Im Sinne des § 9 (2) bedarf einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung:
- a) das Anpflanzen von Bäumen u. winterharten Sträuchern,
 - b) das Errichten von Grabmälern und Einfriedungen.

- (2) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilagen eine maßstabgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe u. Ausmaße d. Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.

§ 15 (1) Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein.

- (2) Die Bepflanzung darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen nicht beeinträchtigt werden. Der Zwischenraum zwischen den Gräbern ist freizuhalten.

Verwelkte Blumen und Kränze sind vom Nutzungsberechtigten zu entfernen und in den hierfür vorgesehenen Abfallbehälter zu bringen.

- (3) Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler und Einfriedungen) gehen 6 Monate nach Fristablauf in das Eigentum der Gemeinde über. Eine Entschädigung hierfür ist nicht vorgesehen.

VI. SANITÄTSPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN UND BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 16 (1) Eine Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 17 (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt mindestens 10 Jahre. Die gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 m eingestellt worden ist. Ansonsten ist die zuerst beigesetzte Leiche zu exhumieren und tiefer zu legen. Die Kosten hierfür hat der Grabnutzungsberechtigte oder sein Rechtsnachfolger zu tragen.

- § 18 (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieflegungen 2,20 m zu betragen.
- (2) Aschenurnen, die in Erdgräbern beigesetzt werden, sind mindestens 0,50 m tief zu legen.
- (3) Exhumierungen bedürfen der Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft.

VII. LEICHHALLEN

- § 19 (1) Die Aufbahrungshalle dient zur Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung oder Überführung.
- (2) Die Leichen sind in den Särgen verschlossen zu halten. Soweit sanitätspolizeiliche Vorschriften oder Bedenken nicht entgegenstehen, kann die Friedhofsverwaltung gestatten, daß die Angehörigen die Leiche vor der Beisetzung sehen.
- § 29 (1) Die Beisetzung hat in würdiger Form zu erfolgen.
- (2) Den gesetzlichen anerkannten Religionsgemeinschaften wird das Recht eingeräumt, an den Beisetzungsfeierlichkeiten durch geeignete Organe mitzuwirken, es sei denn, ihr religiösen Übungen sind mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar.

VIII. STRAFBESTIMMUNGEN

- § 21 (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie nach § 28 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl Nr. 4, mit Geldstrafen bis zu S 5.000,-- oder mit Arrest bis zu drei Wochen geahndet. Im übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung gemäß dem Gesetz über die Regelung des Gemeindessnitätsdienstes, des Leichen- u. Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBl Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden

Fassung und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen ge-
ahndet.

IX. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 22 Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruch-
nahme der Einrichtungen sind in einer eigenen Friedhofsgebühren-
ordnung geregelt.

§ 23 Diese Friedhofsordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist
in Kraft.

Der Bürgermeister


(Hansjörg KÖCHLE)



Angeschlagen am: 27.04.1990

Abgenommen am: 14.05.1990

